

RS OGH 1955/5/4 2Ob262/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.1955

Norm

B-VG Art89

ZStG §1 A

Rechtssatz

Die sogenannte Rückwirkung des aufhebenden Erkenntnisses des VerfGH in den Fällen von Gesetzes - und Verordnungsprüfungen auf jene Rechtssache, die Anlaß zur amtswegigen Überprüfung gegeben hat, ist nichts weiter als eine Fiktion. Der sachliche Geltungsbereich der aufgehobenen Norm wird nicht geändert. Sie tritt zur Gänze mit der Kundmachung oder mit dem späteren Aufhebungstermin außer Kraft. Es unterliegen daher die gekündigten Räume den §§ 1,2 ZStG (obwohl der VerfGH im konkreten Fall preisrechtliche Normen aufgehoben hatte). Änderungskündigung ist daher unzulässig, da die Mietkommission angerufen werden kann.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 262/55

Entscheidungstext OGH 04.05.1955 2 Ob 262/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0053703

Dokumentnummer

JJR_19550504_OGH0002_0020OB00262_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at